

Inhalt: Amtliche Bekanntmachung: Die Bewirtschaftung der neuen Ernte. Abhandlungen und Aufsätze: Aufgaben der Landwirtschaft während der Uebergangszeit. S. 389. Wirtschaftliche Maßnahmen: Verordnung über die Lieferung von Getreide aus Anlaß der Zusammenlegung von Deimühlen und über die gewerbmäßige Herstellung von Del. S. 390. — Verordnung über die Preise von Delfrüchten. S. 390. — Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häfen. S. 391. — Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte. S. 393. Kleine Mitteilungen: Die Aukerfursetzung der Zweimarktsäde. S. 393. — Zur Kriegsgeld- und Besigsteuer. S. 393. — Ratschläge zur Erhöhung der Sonnenblumen-ernte. S. 394. — Aufbewahrung von Kartoffeln beim Erzeuger, Verteiler und Verbraucher. S. 394. — Ausführung der Lieferungsaufträge an Kalk. S. 394. — Die Beschaffung von Droversfutter durch die Kommunalverbände. S. 394. — Futterwert des Schilfrohrs. S. 394. Für die Hausfrau: Die Bedeutung des Gemüses von frischem Obst. S. 394. — Was kann auf freiverworbene Beete und Felder noch gepflanzt werden? S. 395. Anekdote: Bei Lieferung von Schweinen. S. 395. — Erspartes Saatgut. S. 395. Räucherkan. S. 395. — Handelsnachrichten. S. 395. — Anzeigen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Bewirtschaftung der neuen Ernte.

Nachdem nunmehr auch die Verordnungen über den Verkehr mit Saatgetreide und die Höchstpreise für Getreide erschienen sind, hat die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen die für die Bewirtschaftung der Ernte 1917 wichtigsten Verordnungen in einem besonderen Heft ihrer Veröffentlichungen (Nr. 22) zusammengestellt, um sie gesammelt und in handlicher Form den Landwirten zugänglich zu machen. In dem Heft sind enthalten:

- a) Die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917,
- b) Die Verordnung über den Verkehr mit Saatgut,
- c) Die Verordnung über die Höchstpreise für Getreide usw.,
- d) Die Verordnung über die Kartoffelversorgung 1917/18.

Bei der außerordentlichen Bedeutung, welche das baldige Bekanntwerden aller dieser Vorschriften in landwirtschaftlichen Kreisen für den einzelnen Landwirt sowohl wie für die gesamte Volksernährung hat, ist eine möglichst weitgehende Verbreitung dieses Heftes sehr erwünscht, da auf jede Weise verhütet werden muß, daß durch Unkenntnis der Verordnungen sich der Einzelne strafbar macht und der Allgemeinheit Nachteile erwachsen. Das Heft ist gegen vorherige Einsendung von 20 Pfg. in Briefmarken, sonst gegen Nachnahme von der Landwirtschaftskammer in Münster i. W. zu beziehen. Bei größeren Bezügen ermäßigt sich der Preis auf 10 Pfg. je Stück.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.
Freiherr von Ledebur.

Nichtamtlicher Teil.

Aufgaben der Landwirtschaft während der Uebergangszeit.

Auszug aus einer Abhandlung von Dr. W. Büffelberg-Berlin-Charlottenburg in den „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft“, Jahrgang 1917.

(Schluß.)

6. Die Wirkung auf Industrie und Arbeitsmarkt.

Der Industrie wird durch die Mechanisierung der Landwirtschaft Gelegenheit gegeben, teilweise die großen Schwierigkeiten zu überwinden, die ihr in der Uebergangszeit auf dem Weltmarkt infolge von Rohstoffmangel und Wirtschaftskämpfen bevorstehen. Die Rohstoffe für landwirtschaftliche Maschinen, für Feld- und Anschlußgleise können größtenteils im eigenen Lande gedeckt werden. Ein Mangel daran ist nicht zu befürchten. Es scheint, daß vor dem Kriege die Industrie durch lohnende Ausfuhr auf anderen Gebieten von einer besonderen Entwicklung unserer landwirtschaftlichen Maschinen zurückgehalten worden ist.

Durch die Steigerung der landwirtschaftlichen Meliorationen und die Betriebs-Intensivierung wird der Arbeitsmarkt für landwirtschaftliche Arbeiter aufnahmefähig. Gerade die Landwirtschaft wird ungelernten Arbeitern Gelegenheit zur Betätigung geben können. Durch die Mechanisierung aber in der Landwirtschaft erhalten die gelernten Industriearbeiter in den Fabriken wie auch unmittelbar auf dem Lande als Monteure und bei Reparaturen die Möglichkeit, in ihrem alten Berufe wieder beschäftigt zu werden. Auch die Düngerindustrie kann einen erheblichen Teil der von der Front zurückkommenden Arbeitskräfte aufnehmen.

Die Demobilisierung der Truppen muß im engsten Zusammenhange mit der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes stehen. In der Front dürfen nur die notwen-

digsten Mannschaften zurückgehalten werden, alle anderen sind zu fruchtbarer Arbeit anzusetzen, denn unsere Arbeitskraft wird neben dem Grund und Boden in erster Linie das Kapital zu neuem wirtschaftlichen Aufstiege bilden.

Die Landwirtschaft ist erfreulicherweise infolge im allgemeinen angemessener Preise während des Krieges in der Lage, Geld für die Intensivierung auszugeben, und sie wird unmittelbar nach Friedensschluß um so eher dafür zu haben sein, als in den ersten Jahren nach lohnenden Preisen geken werden und der leider schon eingeleitete Umsatz der Güter in kapitalschwächere Hände dann noch nicht genügend vorgeschritten sein wird. Das Absatzgebiet der Landwirtschaft aber braucht nicht erst wiedererobert zu werden wie das der Industrie und an Rohstoffen mangelt es nicht, wenn man von Saatgut in einzelnen Fällen, das also zu ersetzen ist, absteht.

7. Mitwirkung der Behörden.

Sollen auf den hier vorgeschlagenen Wegen die notwendigen schnellen Erfolge erreicht werden, so ist das nur auf Grund eines während des Krieges gründlich vorbereiteten Planes möglich. Dabei darf man auf die Mitarbeit der Landwirte nicht verzichten wollen. Der Genossenschaftsgedanke muß die neue Organisation befeelen. Produktionszwang könnte katastrophal wirken.

Die behördliche Mitarbeit müßte sich auf die wissenschaftliche Erforschung und

den Erfahrungsaustausch beschränken, Produktions-Genossenschaften anregen und planmäßig bilden, durch Belehrung wirken und durch innere Kolonisation für eine zweckmäßige Grundbesitzverteilung sorgen. Dazu braucht der Beamtenapparat nicht vergrößert zu werden, man muß im Gegenteil in den Besitzern und den Betriebsleitern den Ehrgeiz zur Mitarbeit und zur Initiative erwecken und dadurch

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen.

Verordnung über die Lieferung von Del aus Anlaß der Zusammenlegung von Delmühlen und über die gewerbmäßige Herstellung von Del.

Vom 7. August 1917.

§ 1.

An die Stelle des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917^{*)} (Reichs-Gesetzbl. S. 646) treten folgende Vorschriften:

Wer die von ihm gewonnenen Delfrüchte an den Kriegsausschuß abliefern, erhält von diesem auf Antrag für den Verbrauch in der eigenen Hauswirtschaft Del in folgenden Mengen, wenn das Gewicht der abgelieferten Delfrüchte beträgt:

	10 bis	15 Kilogr.	...	5 Kilogr.,
mehr als	15	30	"	7 1/2 "
"	30	100	"	10 "
"	100	500	"	15 "
"	500	1000	"	20 "
"	1000	2000	"	25 "
weitere angefangene je	1000	"	weitere je	5 "
bis zum Höchstbetrage von	...	50	"	

Bei Leinsamen, Dotter und Senfsaat ermäßigen sich die zutreffenden Delmengen um ein Viertel, bei Hanfsamen und Sonnenblumenkernen um die Hälfte. Für abgelieferten Federich oder Ravison wird Del nicht gewährt.

Für Leinsamen wird Leinöl, für Mohn- und Sonnenblumenkerne Mohnöl für die übrigen Delfrüchte Rüböl gewährt.

Der Preis beträgt:

Für 1 Kilogr. Leinöl	...	1,50 M.,
" 1 " Mohnöl	...	2,30 "
" 1 " Rüböl	...	1,60 "

Sind auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) Delfrüchte vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Delmühlen zur Verarbeitung übergeben, so vermindern sich die nach Abs. 1 zustehenden Delmengen um das Gewicht des dritten Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Delfrüchte.

§ 2.

Liefert der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs unter Verzicht auf das ihm nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) zustehende Recht auch den von der Ablieferung befreiten Leinsamen ganz oder zum Teil an den Kriegsausschuß ab, so erhält er für je 100 Kilogr. dieses Leinsamens nach seiner Wahl entweder gegen Zahlung des festgesetzten Preises zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft 25 Kilogr. Del und 70 Kilogr. Delfrucht oder eine Sondervergütung von 18 M.

Ein Anspruch auf Gewährung von Del nach § 1 dieser Verordnung oder von Delfrucht nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) besteht für die nach Abs. 1 an den Kriegsausschuß gelieferten Leinsamensmengen nicht.

§ 3.

Hat derjenige, der Delfrüchte nach den §§ 1, 2 abliefern, mehrere landwirtschaftliche Betriebe, aus denen er Delfrüchte

^{*)} Landw. Ztg. S. 31, S. 376.

Förderung und Beratung dezentralisieren. Gewisse Zwangsmaßnahmen, wie beispielsweise die Beschaffung von Saatgut und Dünger auf Kosten der Besitzer nach bestimmtem Plane, können ebenso gutgeheßen werden wie in der Tierzucht der längst eingeführte Zwang der Zulassung nur anerkannter männlicher Zuchttiere, umsomehr, als sich auch der schwerfällige Besitzer bei der Ernte von dem Erfolge gern überzeugen wird.

abliefern, so steht ihm hinsichtlich jedes Betriebes der Anspruch auf Gewährung von Del oder Delfrucht nach Maßgabe der §§ 1, 2 zu.

§ 4.

Das auf Grund der §§ 1, 2 gelieferte Del darf von dem Empfänger an die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes und an die in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter entgeltlich abgegeben werden.

§ 5.

Die gewerbmäßige Herstellung von Del aus pflanzlichen Stoffen ist nur mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes zulässig.

Delfrüchte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gegen Vorlegung und Abnahme der nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) erforderlichen Erlaubnisscheine von Delmühlen bereits zur Verarbeitung angenommen worden sind, dürfen noch ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung verarbeitet werden.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer das ihm nach den §§ 1, 2 gewährte Del an andere als die im § 4 genannten Personen oder die ihm nach § 2 gewährten Delfrucht an andere entgeltlich abgibt,
2. wer ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Genehmigung gewerbmäßig Del aus pflanzlichen Stoffen herstellt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Preise von Delfrüchten.

Vom 7. August 1917.

§ 1.

Die für Delfrüchte aus den Ernten 1917 und 1918 festgesetzten Preise verstehen sich für Lieferung frei nächster Bahnstation des Lieferungsobligierten.

Der Kriegsausschuß hat dem Lieferungsobligierten unmittelbar nach Ankunft der Delfrüchte am Empfangsort mitzuteilen, welchen Preis er als angemessen erachtet. Die Zahlung erfolgt binnen vierzehn Tagen nach Abnahme. Dem Lieferungsobligierten ist das auf der Abgangsstation ordnungsmäßig festgestellte Gewicht der Delfrüchte zu bezahlen. Die Gewichtsfeststellung ist ordnungsmäßig, wenn sie bahnamtlich vorgenommen wird oder wenn sie Angaben über die Art der Gewichtsermittlung, die Sachzahl und das Gewicht der leeren Säcke enthält und diese Angaben von zwei Zeugen schriftlich bestätigt werden.

Unterbleibt die ordnungsmäßige Gewichtsfeststellung vor der Absendung, so ist das am Empfangsort, am Lager des Kriegsausschusses, durch vereidigte Verwiegler festzustellende Gewicht für die Bezahlung maßgebend.

Bei Aufgabe von Stükgut ist das bei der Ablieferung auf der Abgangsstation amtlich festgestellte Gewicht maßgebend.

§ 2.

Erfolgt die Abnahme der Delfrüchte nicht binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, von dem ab der Lieferungsobligierte nach

seiner Anzeige zur Lieferung bereit ist (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646), so ist der Kaufpreis nach Ablauf dieser Frist mit eins vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Für Verwahrung und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungspflichtige eine Vergütung von sechs Mark für je 1000 Kilogr. und je angefangene vier Wochen. Von dem Zeitpunkt ab, zu dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuß über. Den Nachweis des Zustandes der Delfrüchte im Zeitpunkt des Gefahrüberganges hat der Lieferungspflichtige durch zwei zu diesem Zeitpunkt gezogene Muster der Delfrüchte von je mindestens 1/2 Kilogr. Gewicht, von denen das eine in dichtem Leinwand, das andere in luftdicht abgeschlossener Gefäße verpackt sein muß, zu führen; er hat diese Muster dem Kreisaußschuß einreichen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel.

Vom 2. August 1917.

§ 1.

Für Zwecke der Kriegswirtschaft sind insgesamt 1 500 000 Tonnen Stroh, und zwar 650 000 Tonnen sofort, der Rest, soweit er nicht nach § 2 zu einem früheren Zeitpunkt zu liefern ist, bis längstens 1. Februar 1918 sicherzustellen und zu den im § 2 genannten Zeitpunkten abzuliefern.

§ 2.

Es müssen geliefert sein:

bis zum 30. September 1917	250 000 Tonnen
" " 31. Oktober 1917	200 000 "
" " 30. November 1917	200 000 "
" " 31. Dezember 1917	150 000 "
" " 31. Januar 1918	100 000 "
" " 28. Februar 1918	100 000 "
" " 31. März 1918	100 000 "
" " 30. April 1918	100 000 "
" " 31. Mai 1918	100 000 "
" " 30. Juni 1918	100 000 "
" " 31. Juli 1918	100 000 "

zusammen . . . 1 500 000 Tonnen.

§ 3.

Die zu liefernden Mengen werden vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen unter Zugrundelegung des Ergebnisses der im Juni 1917 vorgenommenen Ernteflächenhebung und der Erntermittelung für 1917 sowie unter Berücksichtigung der bei der Viehzählung am 1. September 1917 festgestellten Kopfzahl von Großvieh (Pferden und Rindvieh) verteilt.

Die Unterverteilung auf die Lieferungsverbände innerhalb der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt durch die Landeszentralbehörden. Für die im § 1 bezeichneten Zwecke freihändig angekauft Stroh der Ernte 1917 ist auf das Lieferungsloß nach näherer Bestimmung der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Stelle in Anrechnung zu bringen.

§ 4.

Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Lieferung und die Ablieferung der sichergestellten Vorräte obliegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 (R.G.B. S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden. Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geordneten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen. Die Vorschriften in den §§ 6 und 7 des genannten Gesetzes finden dabei mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Bei freihändigem Ankauf durch den Lieferungsverband oder die Gemeinde darf die Vergütung für die Tonne nicht übersteigen:

a) bei Flegelbruschkstroh . . . 90 M.

b) bei ungepreßtem Maschinenbruschkstroh 80 M.

Für gepreßtes Stroh erhöht sich der Preis um 9 M. für die Tonne; dies gilt jedoch nur dann, wenn das Stroh betriebsmäßig gepreßt ist, daß mindestens 30 Doppelzentner auf einen Doppelwagen (großen Rungenwagen oder zwei kleinen Wagen) verladen werden können.

Ist die Ware nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

2. Im Falle verspäteter Lieferung oder zwangsweise herbeigeführter Leistung sind die nach Nr. 1 zu berechnenden Vergütungen um je 10 M. für die Tonne herabzusetzen. Bei unverschuldeter Verspätung der Lieferung kann die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde anordnen, daß von der Preisherabsetzung abzusehen ist.

3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verlade-stelle sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

4. Der Lieferungsverband oder die Gemeinde erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten eine Vergütung, die 8 M. für die Tonne nicht übersteigen darf. Bedient sich der Lieferungsverband oder die Gemeinde eines Händlers oder Kommissionärs, so stehen diesem von der Vergütung 6 M. für die Tonne zu. Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen zulassen.

Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes oder der Gemeinde ist die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen.

§ 5.

Beim Verkaufe des nicht nach §§ 1, 2 abzuliefernden Strohes durch den Erzeuger dürfen die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Preise nicht überschritten werden. Die Preise gelten für Stroh von mindestens mittlerer Art und Güte.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verlade-stelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umfah durch den Handel dürfen den Breisen insgesamt höchstens 6 M. für die Tonne zugeschlagen werden: dieser Zuschlag umfaßt Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht von dem Abnahmorte.

§ 6.

Beim Verkaufe von Häcksel durch den Hersteller darf der Preis von 100 M. für die Tonne ohne Sach nicht überschritten werden.

Für leihweise Ueberlassung der Sacke darf eine Sackleihegebühr bis zu 35 Pfennig für 50 Kilogramm Fassung berechnet werden. Werden die Sacke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf vom Beginne der vierten Woche ab die Leihgebühr um 15 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2,25 M. erhöht werden.

Werden die Sacke mitverkauft, so darf der Preis für oen Sack von mindestens 40 Kilogramm Fassung nicht mehr als 2,05 M., für den Sack, der 50 Kilogramm und mehr hält, nicht mehr als 2,25 M. betragen. Diese Preise schließen den Preis für die Sackbänder mit ein. Beim Rückkauf der Sacke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Sack der Sackleihegebühr nicht übersteigen. Im übrigen gelten die Vorschriften im § 5 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß der Zuschlag von 6 M. die Auslagen für Sacke nicht umfaßt.

§ 7.

Die Bestimmungen in den §§ 1 bis 6 beziehen sich nur auf Stroh von Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Feien), Gerste und Einkorn, Hafer und Gerste, aber nicht auf die beim Ausbreichen dieser Getreidearten entstehende Spreu.

§ 8.

Der Stroh von Lupinen, Zuckerrüben- oder Runkelrüben- samenstroh, auch gehäckselt oder sonst zerkleinert, an einen andern absetzen will, hat es dem Kriegsausschusse für Erntesutter, G. m. b. H. in Berlin, zum Erwerb anzubieten, auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abzug zu verladen.

Der Kriegsausschuß hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflichteten mitzuteilen, ob er die Ueberlassung des Strohs verlangt; stellt er das Verlangen nicht, so hat er ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann nähere Bestimmungen für die Ueberlassung und Verladung treffen.

§ 9.

Der Kriegsausschuß hat die von ihm in Anspruch genommenen Mengen binnen drei Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Ueberlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 3 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung von 15 Pfennig für jeden angefangenen Monat und jede angefangene Tonne. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens und der zufälligen Wertminderung auf den Kriegsausschuß über. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat nach näherer Anweisung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 10.

Der Kriegsausschuß hat für das Stroh einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser darf den Betrag von 80 M. für die Tonne nicht übersteigen, auch wenn das Stroh gehäckselt oder sonst zerkleinert ist. Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

Ist der zur Ueberlassung Verpflichtete mit dem vom Kriegsausschuß gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 9 Abs. 2) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Wird das Stroh nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum an ihm auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kriegsausschuß oder die von diesem bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme (§ 9). Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuße zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist, oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen 5 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 11.

Beim Verlaufe des Abgabebeschränkungs nach § 8 nicht unterliegenden Strohes der dort genannten Arten durch den Erzeuger darf der im § 10 festgesetzte Preis nicht überschritten werden; im übrigen finden die Vorschriften im § 5 Anwendung.

§ 12.

Neben Streitigkeiten, die sich bei dem Entgegnungsverfahren, bei der Ueberlassung, der Verladung und der Aufbewahrung ergeben, entscheidet endgültig die zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 13.

Die Preise in den §§ 5, 6 und die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 gelten nicht für den Kleinverkauf. Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 15 Doppelzentner, wenn zur Beförderung des Strohs oder Häckels bis zum Verbrauchsort weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

§ 14.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt, vorbehaltlich der Vorschriften im § 15, die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Er regelt insbesondere die vorläufige Verteilung der bis zur Ermittlung des diesjährigen Ernteertrages abzuliefernden Mengen auf die Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen und bestimmt die Stelle, die über die Verteilung des nach §§ 1, 2 aufgebrauchten Strohes Anordnung zu treffen hat sowie die dieser Stelle zu gewährende Vergütung.

Er kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen und andere Preise festsetzen.

§ 15.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist; sie treffen die erforderlichen Anordnungen über die Aufbewahrung der nach §§ 1, 2 zu liefernden Mengen; sie können die auf sie entfallenden Teilmengen im Wege des freihändigen Ankaufs ausbringen; ferner können sie für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets weitere Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs mit Stroh treffen, niedrigere Höchstpreise festsetzen und für den Kleinverkauf die Bestimmung im § 13 einschränken oder außer Kraft setzen.

Beschränkungen des Verkehrs mit Stroh sind nur bis zur Sicherstellung der in den §§ 1 bis 3 bestimmten Mengen zulässig; sie verlieren spätestens mit dem 1. Februar 1918 ihre Gültigkeit.

§ 16.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.G.B. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.G.B. S. 25), vom 23. März 1916 (R.G.B. S. 183) und vom 22. März 1917 (R.G.B. S. 253).

§ 17.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den ihm nach den Vorschriften des § 8 Abs. 1 oder des § 9 Abs. 2 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen oder den auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 2 getroffenen Bestimmungen nicht nachkommt;
2. wer den nach §§ 14, 15 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 18.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Stroh, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird.
Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 19.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (R.G.B. S. 743), die Bekanntmachung zur Änderung dieser Verordnung vom 23. November 1916 (R.G.B. S. 1288) und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen außer Kraft.
Der Reichsminister bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte.

(Vom 20. Juli 1917. Reichs-Gesetzbl. S. 636.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917* (Reichs-Gesetzblatt S. 507) folgendes verordnet:

§ 1.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebauten Früchten verwenden:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 1. August 1917 ab, unter Anrechnung der nach § 2 der Verordnung vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) für die Zeit vom 1. bis zum 15. August 1917 belassenen Mengen:

- a) an Brotgetreide monatlich 9 kg,
- b) an Gerste und Hafer für die Zeit bis zum 30. September 1917 insgesamt 8 kg;

2. zur Bestimmung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Hektar:

- an Winterroggen bis zu 155 kg,
- an Sommerroggen bis zu 160 kg,
- an Winterweizen bis zu 190 kg,
- an Sommerweizen bis zu 185 kg,
- an Spelz bis zu 210 kg,
- an Gerste bis zu 160 kg,
- an Hafer bis zu 150 kg,
- an Erbsen einschließlich Peluschken und an Bohnen bis zu 200 kg,
- an großen Viktoriaerbsen und an Ackerbohnen bis zu 300 kg,
- an Linen bis zu 100 kg,
- an Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnisse der Früchte.
- an Buchweizen bis zu 100 kg,
- an Hirse bis zu 30 kg.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kleine Mitteilungen.

b) Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke

ist unter dem 12. Juli 1917 angeordnet. Sie gelten bis zum 1. Januar 1918 als gesetzliche Zahlungsmittel, werden

* Landw. Ztg. S. 26, S. 317.

aber noch bis zum 1. Juli 1918 von Reichs- und Landesbanken angenommen und umgetauscht, wenn sie nicht durchlöcherig usw. sind.

Z. V. Zur Kriegs- und Besitzsteuer.

Bei der Einschätzung zur Kriegs- und Besitzsteuer ist wiederholt freitig geworden, ob Abfindungsforderungen der Geschwister, die erst in der Zukunft fällig werden, vom Uebertragnehmer oder Erben als Schulden in Abzug gebracht werden können.

Schon bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag ist erörtert worden, ob derartige Abfindungsforderungen als Kapital-schulden vom Vermögen in Abzug gebracht werden dürfen. In einem solchen Falle hätte die Veranlagungskommission und auch die Berufungskommission den Standpunkt vertreten, es handle sich um bedingte Lasten, die nicht abzugsfähig seien. Das Wehrbeitragsgesetz und so auch das Kriegs- und Besitzsteuergesetz enthalten die Bestimmung: „Gängen Lasten, die den Wert des Vermögens vermindern, von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung ab, so werden sie nicht berücksichtigt. Tritt diese Bedingung ein, so ist auf Antrag die Veranlagung entsprechend zu berichtigen.“

Auf die eingelegte Beschwerde hin hat das Oberverwaltungsgericht die Entscheidung abgeändert und ausgeführt:

„Der § 28 des Wehrbeitragsgesetzes, auf den die Berufungskommission die Veranlagung des Abzuges der 1000 Mark gestützt hat, bestimmt, daß Lasten, die den Wert des Vermögens vermindern, nicht berücksichtigt werden, wenn sie von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängen. Die Last selbst, d. i. ihre Entstehung, muß also aufschiebend bedingt sein, wenn die Berücksichtigung bei der Feststellung des Vermögens des Belasteten ausgeschlossen sein soll. Davon sind solche Lasten zu unterscheiden, bei denen nur die Fälligkeit vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt. Diesen Unterschied hat die Berufungskommission nicht beachtet. Bei den an die Schwägerinnen des Gutsübernehmers ausgesetzten Abfindungen handelte es sich um Lasten, die mit der Gutsübertragung entstanden sind. Nur der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit ist auf ein, beziehungsweise zwei Jahre nach dem Tode des Verstorbenen der Eltern hinausgeschoben. Diese Hinausschiebung steht aber dem Abzuge der den Gutsübernehmer schon bei der Uebernahme belastenden Forderungen gemäß § 9 des Wehrbeitragsgesetzes nicht entgegen.“

Die Berufungsentscheidung, in der die Rechtslage verkannt ist, unterliegt daher der Aufhebung. (§ 48 Abs. 2 des Wehrbeitragsgesetzes Art. 11 Nr. 2 der Preussischen Ausführungsbestimmungen vom 8. November 1913 und § 49 des Einkommensteuergesetzes.)

Diese Entscheidung wird auch bei der gegenwärtigen Veranlagung zur Kriegs- und Besitzsteuer ihre Bedeutung haben. Es handelt sich durchweg um beschränkte Lasten, die abzugsfähig sind, nicht um bedingte Lasten. Um eine solche würde es sich beispielsweise handeln in dem Falle, daß einer Tochter eine Abfindung ausgesetzt ist, für den Fall, daß sie heiratet.

Im Streitfalle wird zweifelhaft auf die vorerwähnte Entscheidung in Sachen der Beschwerde des Landwirts Wils. S. zu L. gegen die Entscheidung der Berufungskommission zu Münster vom 22. Januar 1914 Bezug genommen. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ist ergangen am 1. Dezember 1915: Aktenzeichen: J. Nr. VI W. B. 186, 15. Reg. Nr. VI W. B. 153, 15.

2. Bekanntlich ist die auf Grund des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 zur Erhebung kommende Abgabe durch einen 20%igen Zuschlag erhöht worden. Für solche steuerpflichtige Personen, deren Gesamtvermögen 100 000 Mark nicht übersteigt, ist das sogenannte Kinderprivileg eingeführt. Die Vergünstigung ist abgestuft nach der Anzahl der Kinder, die bezieht sich nur auf den Zuschlag, § 1 Abs. 2 lautet:

„Sofern das Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen nach dem Stande vom 31. Dezember 1916 100 000 Mark nicht übersteigt, ermäßigt sich auf Antrag des Steuerpflichtigen der Zuschlag bei Steuerpflichtigen

mit mehr als 2 Kindern unter 18 Jahren auf 15 v. H.,
mit mehr als 3 Kindern unter 18 Jahren auf 10 v. H.,
mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren auf 5 v. H.,
und wird bei Steuerpflichtigen mit mehr als 5 Kindern unter 18 Jahren nicht erhoben.

Dem Antrage ist nur stattzugeben, wenn er binnen einem Monat nach der Zustellung des Steuerbescheides oder der nachträglichen Mitteilung gestellt wird. Die Festsetzung des Zuschlags erfolgt nämlich durch den Steuerbescheid. Ist ein Steuerbescheid ohne gleichzeitige Festsetzung des Zuschlags erteilt worden, so erfolgt die Festsetzung des Zuschlags durch eine nachträgliche Mitteilung des Besitzsteueramts an den Steuerpflichtigen. Wer den Vorzug des Kinderprivilegs in Anspruch nehmen will, muß also rechtzeitig den Antrag stellen.

Dr. Reineke, Münster i. W.

b. Acker, Garten, Obst- und Waldbau.

Ratschläge zur Erhöhung der Sonnenblumenernte.

Im verflossenen Jahre war vielerorts die Behandlung der Sonnenblumen eine unrichtige, infolgedessen blieb der Ertrag der Körner hinter den Erwartungen zurück. Zu dieser Frage wird von sachmännischer Seite berichtet, daß ganz besonders darauf zu achten ist, daß jeder Stiel der Sonnenblume nur eine Hauptblüte zur Entwicklung bringt, die ihrerseits zu einem großen Samenteller anwächst und weit größere und ölhaltigere Körner hervorbringt als wenn sich der Stiel buschig entwickelt. Es sind daher fast alle Nebentriebe zu entfernen.

Im Interesse einer reichen Körnerernte der Sonnenblume sollte diese sehr einleuchtende Maßnahme die allseitigste Befolgung finden.

Aufbewahrung von Kartoffeln beim Erzeuger, Verteiler und Verbraucher.

Die Art der Kartoffelversorgung im Kriege bringt es mit sich, daß die Kartoffeln unter ganz anderen Verhältnissen eingelagert werden müssen, als sonst, und daß ferner Kreise mit der Aufbewahrung von Kartoffeln sich zu befassen haben, denen diese Tätigkeit neu und ungewohnt ist. Die unvermeidlichen Verluste bei der kriegsmäßigen Lagerung auf das denkbar geringste Maß einzuschränken, ist aber eine der wichtigsten Bedingungen für Sicherung der Kartoffelversorgung. Um allen beteiligten Kreisen die Möglichkeit an die Hand zu geben, sich über die jeweilig geeignetste Form der Lagerung zu unterrichten, ist auf Veranlassung des Kriegsernährungsamts die Broschüre „Die Kartoffellagerung unter Kriegsverhältnissen beim Erzeuger, Verteiler und Verbraucher“ herausgegeben. Das Buch ist auf Grund jahrelanger, hauptsächlich in Kriegszeit gesammelter Erfahrungen geschrieben, es bietet einen Wegweiser zur zweckmäßigen Kartoffellagerung für die größten sowohl wie für die kleinsten Verhältnisse unter denkbar bester Ausnutzung aller gegebenen Möglichkeiten. Es dürfte sich daher empfehlen, das Buch jedem zugänglich zu machen, der sich irgendwie mit der Kartoffellagerung zu befassen hat, sei es der Erzeuger, Verteiler oder der verbrauchende Haushalt. Die Schrift wird von der Firma Reimar Hobbing, Berlin SW. 61, Großbeerenstr. 17, verandt und kostet das Einzelreplum 25 Pfg., 1000 Stück 20 M., 1000 Stück 150 M., bei Abnahme von 2000 Stück und mehr 130 M. pro Tausend.

Ausführung der Lieferungsanträge an Kalidüngesalz.

Das Kalisyndikat gibt bekannt, daß die rückständigen Frühjahrsanträge an Kalidüngesalz bis Mitte August ausgeführt sein werden. Aufträge für das zweite Halbjahr

an 30- und 40prozentigen Salzen konnten nur bis zum 6. August entgegengenommen werden, doch werden auch diese Abnehmer voraussichtlich gebeten werden müssen, die Mengen zu ermäßigen. Jetzt ist die Auftragsannahme in 30- und 40prozentigem Düngesalz wieder gesperrt. Die Landwirte brauchen also Aufträge auf 30- bis 40prozentiges Kalisalz vorerst nicht mehr zu geben, da dieselben zurückgewiesen werden müssen. Es wird empfohlen, an Stelle des 30- bis 40prozentigen Kali nunmehr nur Chlorkalium von 50—53 Prozent Reinkali oder 20prozentiges Kalidüngesalz in Auftrag zu geben, damit unnötige Rückfragen vermieden werden.

c. Tierzucht, Tierheilkunde, Fütterung.

Die Beschaffung von Dauerfutter durch die Kommunalverbände.

Zur Vermehrung der verfügbaren natürlichen Futtermittel will die Reichsfuttermittelstelle den Kommunalverbänden Dauerfutter, das durch Dörren, Einsäuern oder auf ähnliche Weise aus Rübenköpfen, Grünfütter und dergl. gewonnen werden kann, ohne Anrechnung auf die schlüsselfähigen zutretenden Mengen belassen.

Allerdings müssen die Rübenköpfe usw. im Bezirke des Kommunalverbandes in der eigenen Anlage oder in solchen, die für Lohn arbeiten, verarbeitet werden. Die Futtermittel dürfen zu angemessenen Preisen nur unmittelbar an die Tierhalter des eigenen Bezirkes abgegeben werden.

Sofern die Landesfuttermittelstellen ihre Zustimmung gewähren, sind die vorstehenden Maßnahmen auch für die zu einem Kommunalverband gehörenden größeren Gemeinden, insbesondere Stadt- und Industriegemeinden, zulässig. Die Beschaffung dieser Futtermittel ist zunächst nur für die Wirtschaftsjahre 1917/18 aufgestellt worden.

Futterwert des Schilfrohrs.

Die Benutzung des Schilfrohrs (*Arundo phragmites*) für Futterzwecke hat sich nicht etwa erst neuerdings unter dem Druck der während des Krieges eingetretenen Futtermittelnot eingestellt, sondern ist in gewissen Gegenden Deutschlands, so namentlich in den hannoverschen Marschgegenden, und in Masuren, schon früher gebräuchlich gewesen. Notwendige Bedingung ist, daß das benutzte Schilfrohr noch im jungen Zustande, vor der Blüte, (das erste Mal etwa im Juni) geschnitten wird, da es sonst zu hart wird. Da das grüne Schilf in Häufen sich leicht erwärmt und verdirbt, so ist es entweder täglich frisch zu verfüttern oder zu trocknen. Die Agrarkulturchemische Versuchstation in Köslin stellte folgende Zusammensetzung fest:

	Grün:	Getrocknet:
Wasser	58,29 %	5,99 %
Nähe	4,81 %	10,84 %
Protein	6,05 %	13,63 %
Fett	1,07 %	2,42 %
Rohfaser	14,83 %	33,43 %
Stickstofffreie Extraktstoffe	14,95 %	33,09 %
Stärkewert	10 kg	22 kg

In frischem Zustande kommt Schilfrohr ungefähr dem Winterhaferstroh, getrocknet weniger gutem Wiesenheu an Nährstoff gleich. Der dem Nährwert entsprechende Geldwert beträgt für das grüne Schilfrohr 4 bis 4,50 Mark, für das getrocknete 9,50 Mark für 1 Doppelzentner. Junges Schilf besitzt also einen sehr beachtenswerten Nährstoffgehalt und wird von Pferden, dem Rindvieh und den Schafen gern verzehrt.

Für die Hausfrau.

Die Bedeutung des Genußes von frischem Obst

Adam und Eva versoren eines Apfels wegen das Paradies! — Auch jetzt noch zeigen die meisten Menschen große Vorliebe für den Genuß von rohem Obst. Doch ist es nicht nur der liebliche Geschmack, der aromatische Duft und

das verführerische Aussehen der Früchte, welche uns anlocken, wir fühlen auch, daß das Verzehren des Obstes unserem Körper gut bekommt.

Obgleich die Bedeutung frischer Früchte als Nahrungsmittel ihres hohen Wassergehaltes wegen nicht sehr groß ist, fehlt es dem Obst an Nährstoffen keineswegs. In allen Obstsorten sind Eiweißkörper, wenn auch nur in geringerem Maße, vorhanden. Stärke und Fett kommen zwar gewöhnlich in den frischen Früchten nur in kaum nachweislichen Quantitäten vor, zeigen sich aber in den zu den Südschüchten gehörenden Bananen und in den Mandeln, Wall-, Haie- und Kokosnüssen in erheblichen Mengen. Alles vollkommen reife Obst besitzt hohen Gehalt an Zucker, der bekanntlich großen Nährwert besitzt. Alle Nährstoffe zusammengenommen, enthält z. B. ein Kilogramm frischer Äpfel 198, Birnen 190, Pflaumen 159, Werteinheiten. Dazu kommt, daß die im Obstsaft aufgelösten Nährstoffe besonders wertvoll sind, da sie leichter und schneller verdaut und ins Blut übergeführt werden können, als die Nährwerte vieler anderen Nahrungsmittel, welche an Stickstoff reicher sind.

Größer als der Wert des Obstes als Nahrungsmittel ist seine Bedeutung als Genußmittel. Frisches Obst bringt Abwechslung in den Speisezettel und regt die Lust an, was nicht zu unterschätzen ist, da einseitige Kost Widerwillen erregt und die Lust an der Nahrungsaufnahme herabmindert. Es besitzt durch den Gehalt an organischen Säuren eine kühle, erfrischende Wirkung, erquickt, stillt den Durst und behält gerade dadurch, daß es nicht gekocht ist, das den Früchten eigene herrliche Aroma und die sie auszeichnende feine Würze in vollem Maße.

Das rohe Obst ist aber nicht nur ein Nahrungs- und Genußmittel, es ist auch ein Naturheilmittel für Gesunde und Kranke.

In rohem Zustande genossene Früchte fördern die Verdauung, indem sie durch den Gehalt an bestimmten Stoffen, besonders an wein- und apfelsauren Salzen, eine vermehrte Absonderung der Verdauungssäfte und lebhaftere Tätigkeit des Magens, und der Därme bewirken. Darum ist der Obstgenuß besonders günstig bei Nierenleiden, gestörter Verdauung und Hämorrhoiden. Personen, die zu vorwiegend sitzender Lebensweise gezwungen sind, sollten regelmäßig frisches Obst zu sich nehmen, und auch kleinen Kindern gebe man zur Reinigung des Magens öfters kleine Mengen feingehacktes Fleisch von Äpfeln, Birnen oder auch frisch ausgepressten reinen Saft von Trauben oder Erdbeeren.

Frisches Obst macht das Blut leichtflüssig und reinigt es, trägt darum zur Heilung von Hautausschlägen und anderen Hautleiden bei. Auch bei Befall von Gicht und Rheumatismus ist sein Genuß sehr zu empfehlen. Die Sehnsucht des Fieberkranken nach einer kühlenden Labung kann nicht besser als durch Darreichung von frischem Obst und seinem reinen ausgepressten Saft gestillt werden, besonders wenn der Kranke an Verstopfung leidet. Bekannt ist ebenfalls die günstige Wirkung von rohen Früchten auf die Zähne, die durch sie gereinigt und desinfiziert werden.

Obgleich der Obstverbrauch des deutschen Volkes in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist, werden im allgemeinen noch zu wenig frische Früchte genossen. Das Obst sollte nicht nur als Nachtisch, sondern auch als Beilohnung zur Hauptmahlzeit, als Ersatz für andere Lebensmittel mehr Verwendung finden. Namentlich bildet es mit Brot oder Milch zusammen genossen ein vorzügliches Frühstück und Abendessen für Kinder, die es sehr gerne essen und denen man mit dieser gesunden Kost noch eine große Freude bereitet.

Was kann auf freitworbende Beete und Felder noch gepflanzt werden?

Zu dieser Frage war in Heft 31 an dieser Stelle mitgeteilt, daß noch Bohnen (zur Ernte von Schneidbohnen), Rosenkohl und Sellerie gepflanzt werden könnten. Dazu schreibt ein Leser unserer Zeitschrift, daß es zum Sehen ge-

genannter Pflanzen zu spät sei. Es könnten noch gepflanzt werden: Kohlrabi und Salat. Für das nächste Jahr aber könnten nun gesät werden: Spinat, Stielmus (Mairaben) und Wurzel (Möhre).

Fragelasten.

Anfragen ohne Namensunterkunft können von der Schriftleitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. Selbstredend werden die Anfragen vertraulich behandelt. Für die erteilte Auskunft wird absolute Haftung nicht übernommen.

Frage 87. Bei Lieferung von Schweinen soll, falls diese einen Weg von über 5 km zurückgelegt hätten, auch wenn sie gefüttert sind, der volle Preis ohne Gewichtsabzug gezahlt werden. Nun habe ich ein Schwein 6 km weit gefahren und hat man mir trotzdem 5% vom Gewicht abgezogen. Meine Vorstellung beim Abnehmer hat mir nichts genützt. H. S. E.

Antwort. Die Bestimmung, daß das volle Gewicht ausbezahlt wird bei einer Entfernung von mehr als 5 km gilt für Großvieh, wenn es diesen Weg zu Fuß zurücklegt, nicht für Tiere, die gefahren werden und nicht für Schweine. Für Schweine ist festgesetzt, daß dieselben entweder nüchtern gewogen oder 5% in Abzug gebracht werden. Eine ev. Beschwerde müssen Sie an den für Sie zuständigen Herrn Landrat richten. T.

Frage 88. Wem gehört das durch Drillsaat ersparte Saatgut, gegenüber dem ortsüblichen, durch Handsaat von der betr. Gemeinde, Kommunalbezirk, angelegten Durchschnittsquantum pro Morgen? Praktisch angewandt sollte es dem Erparer zur Benutzung in seinem Betriebe zur Verfügung stehen, nur daß das Brotgetreide nicht versüßert und kein Handel damit getrieben werden dürfte. H. P.

Antwort: Das ersparte Saatgut muß dem Kommunalverband gegen Vergütung abgeliefert werden. R.

Bücherchau.

Jahrbuch der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft.

Jahrgang 1917, 1. Lieferung, 254 Seiten. Für Mitglieder kostenlos. Preis im Buchhandel 2 M. (Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Berlin S.W.)

Die Verhandlungen der Februartagung der D. L. G. bezogen sich auf die Bodenpflege und Gente, insbesondere hinsichtlich des Kartoffelbaues, der Bekämpfung des Unkrautes, der Handhabung der Gründüngung, der Ausgleichung des Düngermangels durch sorgfältige Acker- und Pflanzenpflege, Klee- und Grassamenbau und Gemüsesamenbau und -fragen.

Von weiteren Vorträgen und Verhandlungen sind von besonderem Interesse diejenigen über die praktische Bedeutung der Strohausschließung, über unsere Stickstoffindustrie und ihre landwirtschaftliche Bedeutung nach dem Friedensschluß, über den Einfluß der Kriegswirungen auf den Betrieb, sowie die Verhandlungen zur Förderung der Schafzucht.

Dieses Heft des Jahrbuches beansprucht ein allgemeines Interesse; sein Bezug ist daher auch den Nichtmitgliedern der D. L. G., dringend zu empfehlen.

Anleitung zum Einrichten und Durchführen von Milchleistungsprüfungen bei Ziegen von Dr. Freyer, Berlin, Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Berlin S.W. 11. Kostenfrei von der Hauptstelle der D. L. G. zu beziehen.

In der Ziegenzucht geht man mehr und mehr zur Fütterung der Milchträger und Zucht auf Leistung über. Das Schriftchen kann hierbei gute Dienste leisten und zur allgemeinen Durchführung dieser Maßnahmen beitragen.

Das Buschobst. Schnell lobnende Obstzucht nach vereinfachtem Verfahren von Johannes Böttner, Königl. Oekonomierat, Chefredakteur des praktischen Ratgebers im Obst- und Gartenbau. 6. Auflage. — Mit 75 Abb. Frankfurt a. D., Verlag von Frowitz & Sohn. 2.— M.

Verfasser zeigt auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen bei einer in großem Maßstabe angelegten Buschobstpflanzung, wie diese Bäume, an denen nicht geklinkelt wird, schon nach kurzer Zeit einen schönen Ertrag tadelloser Früchte gebracht haben.

Die Obst und Beerenweinebereitung von Joh. Schneider, Chefbedienter des Lehrmeister im Garten und Kleintierhof, Leipzig. Fünfte Auflage, mit 60 Abbildungen im Text. 128 Seiten, gr. 8. (Verlag von Bachmeister & Thal, Leipzig 1914). Preis postfrei M. 1, 60.

Küchenabfälle und andere Erzeugnisse als Viehfutter. Von B. Schlie, Berlin-Johannistal. Verlag der Reichenbach'schen Verlagsbuchhandlung, Leipzig. Preis 80 Pfg.

Es ist sehr lehrreich, in welcher Weise die Küchenabfälle der Städte bereits als Futter der verschiedenen Haustiere, Großvieh und Kleintiere, Verwendung finden. Das gute Beispiel sollte immer wieder Veranlassung werden, daß diese nützlichen Bestrebungen weiter gefördert werden. Das Heftchen lehrt auch wieder, daß noch mancherlei Stoffe der richtigen Ausnutzung harren.

Handelsnachrichten.

Aus dem kurzen Wochenbericht

der Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats vom 7. bis 13. August 1917.

Nach einer Verordnung des Bundesrats vom 9. August ist vom 1. September beginnend im Deutschen Reich bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Ferkel (Gänse, Enten und Hühner) erstreckt. — Nach einer Verordnung des Kriegsernährungsamtes vom 7. August erhält derjenige, der die von ihm gewonnenen **Delfrüchte** an den Kriegsausschuß abgibt, von diesem auf Antrag für den Verbrauch in der eigenen Hauswirtschaft **Del** für die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes. An die in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter darf es entgeltlich abgegeben werden. — Die „Offizielle Preiskommission für landwirtschaftliche Samereien“ hat am 7. Juli mit Genehmigung des Kriegsernährungsamtes Höchstpreise für Acker- und Gräser samen guter Qualität der Ernte 1917 (ausgenommen Luzerne) festgelegt unter Beibehaltung der bisher geltenden Wertzahlen für Reinheit und Keimfähigkeit.

Schweinemarkt in Altenessen. Amtlicher Bericht.

	7. August	11. August
1. Auftrieb in Stück	2772	6812
2. Es wurden gezahlt:		
a) Ferkel von 6 bis 8 Wochen	12—36 M.	12—36 M.
b) „ „ 8 „ 12 „	36—56 „	36—53 „
c) „ „ 12 „ 16 „	56—75 „	53—77 „
d) Ferkelschweine	75—200 „	77—200 „
e) magere Sauen	200—355 „	200—300 „
3. Verlauf des Marktes { Ferkel	mittel	langsam
{ Sauen	langsam	„

*) Vergl. unter „Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen“.

Landhäusern
mit Obst-, Garten, Land usw. zu kauf. ges., in kath. Gegenden, gleich wo. Anz. 1000 M. (Evl. auch zu mieten.) [476]
Off. m. Pr. u. Lage an
Heinrich Ludwig Hamme
b. Bochum, Herzer Str. 184.

Jeder Landwirt, welcher in Verlegenheit kommt wegen

Kardatschen,

wende sich an [447]

Ad. Mühlenweg,

Bielefeld, Co. Windhorststr. 36.

Verichtigung.

In der am 1. Juni d. Js. in dieser Zeitung veröffentlichten Bilanz der Zuchtgenossenschaft Raunig muß es heißen statt: Zahl der Genossen 55 Zahl der Genossen 50 und statt: Zugang 3 Zugang 0.

Raunig, 11. August 1917.

Zuchtgenossenschaft für den schwarzbunt. Tieflandschlag, e. G. m. b. H., Raunig.

Der Vorstand. [467]

Preßfrüchte

Himbeeren, Johannisbeeren, Heidelbeeren, Brombeeren, Sauerfrüchte für die Dauer der Ernte zu kaufen gesucht.

Carl Wille,
Oldenburg i. Gr.

[417] Bin Käufer größerer und kleinerer Posten

Aderspörgel, Rübensamen und Serradella
gegen Kasse.

Ernst Flaskamp,
Kolonialw.-Großhandlung,
Mülheim-Ruhr. [477]

Sämtliche Drucksachen

liefert schnell und billig
Druckerei „Der Westfale“,
Münster i. W.

Stückfalt

sowie feingemahlene sauren Kalk liefert
Ang. Schulte,
Münster i. W., Schillerstr.
Fernruf 1916.

Unentbehrlich für jeden Landwirt



Jeder sein eigenes Licht hat. Ein Schalter, der die Leuchtstärke regelt, ist ein Vorzug. Die Lampe selbst auswechseln ist ein Nachteil. Die Lampe selbst auswechseln ist ein Nachteil. Die Lampe selbst auswechseln ist ein Nachteil.

Bei dem Mangel an Kupfervitriol empfehle ich als wirksamste Saatbeize

Uspulun

hergestellt von Farbensabriten vorm. Bayer & Co. Leverkusen.

Uspulun ist besser als Kupfervitriol. — Uspulun ist die wirksamste Saatbeize zur Vernichtung aller dem Saatgut äußerlich anhaftenden schädlichen Pilzkeime. — Uspulun verbessert die Keimfähigkeit u. erhöht die Erträge.

Prospekte und Gebrauchsanweisung unentgeltlich.

Samengroßhandlung L. Stroelmann, Münster.

Billigste Bezugsquelle für Wiederverkäufer und Berufsgenossenschaften. [142]

1100 ANLAGEN

Tägliche Verarbeitung 210 000 Zentner

Dr. Zimmermann's

Express-Darre

troknet alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse u. Abfälle.

Dr. Otto Zimmermann, Ludwigshafen a. Rhein, 45.

Vertretung: Prüfungsstation für landwirtschaftliche Maschinen u. Geräte Münster i. Westf.

Aus M. 1917! Für 1918 genehmigt!

Bezugsquellen-Nachweis

Nur 50 Pfennige pro Zeile und Heft, Dauerinserenten die Hälfte. Mindestens 15 Aufnahmen nötig.

Dachziegel
Lipp. Tonwarenfabr., Dörntrop 1. L.

Brainröhren
Lipp. Tonwarenfabr., Dörntrop 1. L.

Deckensteine (poröse)
Lipp. Tonwarenfabr., Dörntrop 1. L.

Das Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer, Münster, Schorlemmerstr. 3, vermittelt jede Art von Dienstpersonal gegen mäßige Gebühren. Telefon 233.

Impfstoffe gegen Schweinekrankheiten
Bakteriologisches Institut der Landw.-Kammer Münster i. W. Fernruf 2227.

Viehversicherung.
Rheinische Pferde- und Viehversicherungs-Gesellschaft mbH
CSln a. Rhein.
Vertragsgesellschaft des fällischen Bauern-Verbandes